Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Raschau-Markersbach (Bekanntmachungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach hat am 05. März 2008 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form der Kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Raschau-Markersbach, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2 Öffentliche/ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Raschau-Markersbach.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
- 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
- 2. sie in der Gemeindeverwaltung Raschau-Markersbach, Annaberger Straße 71, 08352 Raschau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und
- 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nicht anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln an folgenden Standorten:

im Ortsteil Raschau -

- Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Rathauses, Annaberger Straße 71
- Bekanntmachungstafel in Langenberg an der Bushaltestelle, Elterleiner Straße 34

im Ortsteil Markersbach -

- Schautafel am ehem. Rathaus am Haupteingang, Hammerstraße 1
- (2) Die Dauer der Aushangfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe zu vermerken.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des "Mitteilungsblattes der Gemeinde Raschau-Markersbach" vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in den Gemeinden Raschau, Markersbach und Pöhla (Bekanntmachungssatzung) vom 08.03.2001 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 06.03.2008

M e y e r Amtsverweser Bürgermeister a.D.